

Dorstener TennisClub 1912 e.V.



Dorsten, im August 2022

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Clubmitglieder,

zur diesjährigen Jahreshauptversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes laden wir alle Mitglieder herzlich ein:

Samstag 24.09.2022 13.00 Uhr Clubhaus

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung 2021
2. Jahresbericht Vorstand und Ausblick
3. Rechnungsbericht Geschäftsführer und Vorstellung Haushalt
4. Bericht Kassenprüfer
5. Bericht Sportwart
6. Bericht Jugendwart
7. Bericht Clubwart
8. Ergänzungen und Änderung der Vereinssatzung (siehe Anlage)
9. Ernennung eines Ehrenmitglieds
10. Entlastung des Gesamtvorstandes
11. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse
12. Bestätigung der Jugendwarte
13. Anträge und Verschiedenes

Wir wollen die Saison direkt im Anschluss an die Jahreshauptversammlung mit einer After-Work Party ausklingen lassen. Da am selben Tag auch der KIA-BAUMANN Cup stattfindet, wird ein volles Programm geboten !

Mit sportlichen Grüßen

für den Vorstand

Christian Plümpe Lars Buchner Ulrich Winter

**DORSTENER TENNISCLUB 1912 e.V., Im Werth 25, 46282 Dorsten, Tel. 02362/23279
Internet www.dorstener-tc.de**

1. Vorsitzender Christian Plümpe Bismarckstr. 72, 46284 Dorsten, Tel. 02362/9432211

Anlage:

Zu TOP 8 (Ergänzung und Änderung der Satzung):

1. § 12 Nr. 1 der Satzung soll geändert und ergänzt werden. Die Besetzung des Gesamtvorstands soll um die Ämter von zwei Breitensportwartinnen/Breitensportwarten, einer 3. Jugendwartin/einem 3. Jugendwart und einer 2. Eventwartin/einem 2. Eventwart ergänzt werden. Die Position des 1. Vergnügungswartes soll zur 1. Eventwartin/ 1. Eventwart umbenannt werden. Die Bezeichnung aller anderen Vorstandsmitglieder wird auch in weiblicher Form ausgedrückt. § 12 Nr. 1 soll damit wie folgt neu gefasst werden:

§ 12- Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden
- der 1. Geschäftsführerin/ dem 1. Geschäftsführer
- der 2. Geschäftsführerin/ dem 2. Geschäftsführer
- der Clubwartin/dem Clubwart
- der 1. Sportwartin/dem 1. Sportwart
- der 2. Sportwartin/ dem 2. Sportwart
- der 1, Breitensportwartin/dem 1. Breitensportwart
- der 2. Breitensportwartin /dem 2. Breitensportwart
- der 1. Jugendwartin/dem 1. Jugendwart
- der 2. Jugendwartin/dem 2. Jugendwartin
- der 3. Jugendwartin/dem 3. Jugendwartin
- der Pressewartin/dem Pressewart
- der 1. Eventwartin/ dem 1. Eventwart
- der 2. Eventwartin/ dem 2. Eventwart
- 2-4 Beisitzerinnen/Beisitzern

2. Die bisherigen ersten beiden Sätze des § 17 der Satzung regeln den Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Form der Einladung. Sie sollen aufgehoben und ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung soll nicht ausschließlich im 1. Quartal stattfinden müssen und die Einladung soll den mittlerweile üblichen modernen Kommunikationswegen angepasst werden. § 17 soll insgesamt wie folgt neu gefasst werden:

§ 17 - Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mailadressen der Mitglieder. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten per Aushang auf der Anlage und per Zeitungsanzeige die Möglichkeit zur Information. Von schriftlichen Einladungen per Brief kann damit abgesehen werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Geschäftsführers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht des Sportwartes

- d) Bericht des Jugendwartes
- e) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Eintrittsgelder, Gastgelder
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes
- g) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse (alle zwei Jahre)

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Gesamtvorstand bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.